

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2, 3, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und andere Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Melsungen vom 08.07.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 08.07.2009 folgende

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen (Friedhofsgebührensatzung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der im Gebiet der Stadt Melsungen liegenden Friedhöfe

1. Friedhof „Am Huberg“
2. Friedhof „In der Altstadt“
3. Friedhof im Stadtteil Adelshausen
4. Friedhof im Stadtteil Günsterode
5. Friedhof im Stadtteil Kehrenbach
6. Friedhof im Stadtteil Kirchhof
7. Friedhof im Stadtteil Obermelsungen „Alter Friedhof“
8. Friedhof im Stadtteil Obermelsungen „Neuer Friedhof“
9. Friedhof im Stadtteil Röhrenfurth
10. Friedhof im Stadtteil Schwarzenberg

werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Melsungen vom 08.07.2009 Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes im Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt oder des Heimes oder deren Beauftragte, Verpflichtete im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschild haften in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig. Die Zahlung hat an die Stadtkasse Melsungen zu erfolgen.

§ 4 Rechtsbehelfe und Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die Gebühr für Bestattungen im Einzelfall auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Verstorbene seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Melsungen hatte.

II. Gebühren

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, einer anonymen Reihengrabstätte, einer Urnenreihengrabstätte, einer Grabstätte in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und einer Baumgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 2 Jahren 75 € für die Dauer von 20 Jahren.
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von 2 bis 12 Jahren 150 € für die Dauer von 20 Jahren.
 - c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 12 Jahre 300 € für die Dauer von 30 Jahren.
- (2) Für die Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 2 Jahren 150 € für die Dauer von 20 Jahren.
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von 2 bis 12 Jahren 300 € für die Dauer von 20 Jahren.
 - c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 12 Jahre 600 € für die Dauer von 30 Jahren.
- (3) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren 100 € erhoben.
- (4) Für die Überlassung einer Grabstätte im Feld für anonyme Urnenbeisetzungen werden für die Dauer von 30 Jahren 200 € erhoben.
- (5) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte werden für die Dauer von 30 Jahren 300 € erhoben.

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, pfleglosen Rasenwahlgrabstätten, pfleglosen Urnenrasenwahlgrabstätten und Urnenwandkammern

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden für die Dauer von 40 Jahren 600 € je Grabstätte erhoben.
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden für die Dauer von 40 Jahren 280 € je Grabstätte erhoben.
- (3) Für die Überlassung einer pfleglosen Rasenwahlgrabstätte werden für die Dauer von 40 Jahren 1.200 € je Grabstätte erhoben.
- (4) Für die Überlassung einer pfleglosen Urnenrasenwahlgrabstätte werden für die Dauer von 40 Jahren 560 € je Grabstätte erhoben.
- (5) Für die Überlassung einer Urnenwandkammer werden für die Dauer von 40 Jahren 280 € erhoben.
- (6) Für die jährliche Verlängerung der unter Absatz 1 bis Absatz 5 bezeichneten Nutzungsrechte sind 2,5% der jeweils gültigen Gebühren der Absätze 1 bis 5 zu zahlen.

§ 8

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Friedhofskapelle sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Erstbestattung der Leiche einer Person über 12 Jahre 700 €, jede weitere Bestattung 800 €.
 - b) Bei der Erstbestattung der Leiche einer Person über 2 bis zu 12 Jahren 350 €, jede weitere Bestattung 450 €.
 - c) Bei der Erstbestattung einer Leiche bis 2 Jahre 175 €, jede weitere Bestattung 225 €.
- (2) Für das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte und das Absenken der Urne in das Grab werden 150 € Gebühren erhoben. Für das Öffnen und Schließen der Urnenwandkammer und Einstellen der Urne werden 50 € Gebühren erhoben.
- (3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % der jeweils vollen Gebühr berechnet.

- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 100 €.
- (5) In den Stadtteilen, in denen das Ausheben und Schließen eines Grabes in Nachbarschaftshilfe durchgeführt wird, werden hierfür keine Gebühren erhoben. In den Stadtteilen, in denen das Ausheben eines Grabes in Nachbarschaftshilfe durchgeführt wird, werden für das Schließen eines Grabes durch die Stadt 25 % der jeweils gültigen Gebühren der Absätze 1 bis 4 erhoben. In den Stadtteilen in denen das Schließen eines Grabes in Nachbarschaftshilfe durchgeführt wird, werden für das Ausheben eines Grabes durch die Stadt 75 % der jeweils gültigen Gebühren der Absätze 1 bis 4 erhoben.

§ 9 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Umbettung einer Leiche von Personen bei einer Liegedauer bis zu 10 Jahren 800 €.
- (2) Umbettung einer Leiche von Personen bei einer Liegedauer von 10 – 20 Jahren 700 €.
- (3) Umbettung einer Leiche bei einer Liegedauer über 20 Jahre 600 €.
- (4) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes bis 12 Jahre beträgt die Gebühr 50% der vorstehenden Gebührensätze.
- (5) Für die Umbettung einer Urne beträgt die Gebühr 150 €.

§ 10 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und des Aufbahrungsraumes

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Reinigung werden 150 € Gebühren erhoben. Für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Aufbahrung eines Sarges oder einer Urne werden 50 € Gebühren erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Aufbahrung einer Leiche für die spätere Überführung auf einen anderen Friedhof werden pro Tag 30 € Gebühren erhoben.
- (3) Für die Benutzung der Orgel werden 10 € Gebühren erhoben.

§ 11 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen wird eine Gebühr von 80 € erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Jahreserlaubnis für die Ausführung gewerblicher Arbeiten von Gärtnern, Bildhauern, Steinmetzen, Bestattern und sonstigen Handwerkern und Gewerbetreibenden beträgt je Betrieb 100 €.

III. In-Kraft-Treten

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Melsungen vom 11.05.1992 sowie die Nachträge vom 15.03.1994, 20.12.1995 und 21.02.2001.

Melsungen, den 09.07.2009
I/3 02-03-22

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Runzheimer
Bürgermeister